

Zur Umsetzung des Entsorgungsübergangsgesetzes – Anforderungen aus regulatorischer Sicht

Christian Müller-Dehn

I Neuordnung der Verantwortlichkeiten und Pflichten in der kerntechnischen Entsorgung

Die *Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs*, kurz *KFK*, hat mit ihrem einstimmig beschlossenen und am 27. April 2016 veröffentlichten Abschlussbericht vorgeschlagen, die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Handlungspflichten in der Kette der kerntechnischen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand zu bündeln [1]. Für die Zwischen- und Endlagerung soll die Verantwortung in der Hand des Staates liegen [2]. Die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie liquide Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird. Dies ist bekanntlich mit der Zahlung des obligatorischen Grundbetrags von 17,930.977.226 Milliarden Euro und des optionalen Risikoaufschlags in Höhe von 6,216.875.476 Milliarden Euro am 3. Juli 2017 geschehen [3]. Damit ist die Finanzierungsverantwortung insoweit auf den Bund übergegangen und die Enthaltung der Unternehmen eingetreten.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung sowie der im Vorfeld der genannten Zahlungen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag, zu dessen Abschluss eine ausdrückliche und detaillierte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Art. 9 § 1 dieses Gesetzes geschaffen wurde, die ihn zusätzlich legitimiert.

II Übergang der Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

Da die Handlungspflichten für die Endlagerung bereits zuvor beim Bund lagen, waren insoweit keine Regelungen im Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung [4] zu treffen [5]. Ganz anders verhält es sich hinsichtlich der Handlungspflichten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung.

Hierzu sind detaillierte Regelungen im „Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken“, kurz Entsorgungsübergangsgesetz [6] getroffen worden [7]. Im Kern sind dabei zwei Regelungskreise voneinander zu trennen. Zum einen ist dies der Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Regelungen hierzu finden sich in § 2 EntsorgÜG, die insbesondere die näheren Modalitäten der Übertragung von Abfällen an den Bund betreffen. Hierbei geht es um die Abfallgebilde selbst. Davon zu trennen ist die Übertragung der Zwischenlager. Sie ist im Einzelnen in § 3 EntsorgÜG geregelt.

1 Übertragung von Zwischenlagern

§ 3 EntsorgÜG unterscheidet in seinen Absätzen 1 und 2 zwischen den Zwischenlagern, die für die Aufnahme von Brennelementen aus den jeweiligen Kernkraftwerken genehmigt worden sind, kurz den HAW-Zwischenlagern [8], und den übrigen Zwischenlagern, die der Aufnahme von Betriebsabfällen und zukünftig insbesondere der Stilllegungsabfälle dienen, den sogenannten LAW/MAW-Zwischenlagern [9]. Die Aufbewahrung von Brennelementen in den HAW-Zwischenlagern ist nach § 6 AtG (Atomgesetz) genehmigt, die Aufbewahrung in den LAW/MAW-Zwischenlagern regelmäßig nach § 7 Abs. 1 StrlSchV (Strahlenschutzverordnung).

Beide Lagertypen sollen an den Dritten nach § 2 Abs. 1 S. 1 EntsorgÜG (Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz)) übertragen werden, also an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten. Dieser Dritte ist die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung, kurz *BGZ*, mit Sitz in Essen. Gegründet wurde sie zum 1.3.2017 als ein Tochterunternehmen der *GNS*, in das zum 1.8.2017 alle Zwischenlageraktivitäten und auch

die Betriebsgesellschaften an den Standorten Gorleben und Ahaus ausgliedert worden sind. Die *BGZ* wurde am gleichen Tag auf den Bund übertragen, so dass die Handlungspflicht hinsichtlich der kerntechnischen Anlagen an den Standorten Gorleben und Ahaus zu diesem Stichtag via *BGZ* auf den Bund übergegangen ist. Somit existiert nun die Bundesgesellschaft, an die die Betreiber ihre in den Tabellen 1 und 2 des EntsorgÜG gelisteten Zwischenlager übertragen können und sollen. Nach § 3 Abs. 1 und 2 EntsorgÜG soll die Übertragung der Zwischenlager zum 1.1.2019 – für die HAW-Lager – bzw. zum 1.1.2020 – für die LAW/MAW-Lager – erfolgen [10].

Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zur Übertragung der *BGZ*: Dort wurden die Gesellschaftsanteile der *BGZ* auf den Bund übertragen, also die Genehmigungsinhaberin selbst. Bei den Zwischenlagern der Betreiber geht es dagegen individuell um die jeweiligen Gebäude und Einrichtungen zur Lagerung. Dies birgt die erste regulatorische Herausforderung, nämlich sicherzustellen, dass die *BGZ* zeitgleich mit dem Erhalt des Zwischenlagers auch Genehmigungsinhaberin für die Aufbewahrung der radioaktiven Abfälle in diesem Zwischenlager wird. Pragmatisch hat der Gesetzgeber hier davon abgesehen, für die Übertragung der einschlägigen Genehmigungen, Gestattungen usw. jeweils eigene Verwaltungsverfahren vorzusehen, sondern stattdessen einen gesetzlichen Übergang geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 1. HS EntsorgÜG gelten nach der Übertragung der Zwischenlager die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 EntsorgÜG, also die *BGZ*. Im Anschluss daran soll das BfE gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 2. HS EntsorgÜG in angemessener Zeit prüfen, wie die *BGZ* durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet. Für die LAW/MAW-Zwischenlager

wird analoges in § 3 Abs. 2 S. 2 EntsorgÜG geregelt.

Dieser gesetzliche Genehmigungsübergang hat bereits einen prominenten Vorläufer im AtG, nämlich in § 58 Abs. 4 AtG [11] (zuvor § 58 Abs. 8 AtG), und folgt dem Wortlaut nahezu vollständig. Eingeführt wurde diese Bestimmung in das AtG mit dem Standortauswahlgesetz in 2016, damit „die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen bestehender Endlager und der Schachanlage Asse II fortgelten und auf den neuen Betreiber übergehen“ [12]. Gewährleistet werden sollte, dass die neue Bundesgesellschaft, also die BGE, unmittelbar in die Rechte und Pflichten des alten Betreibers eintritt und somit kein ungenehmigter Zustand entstehen kann [13]. Die gleiche Ratio liegt dem EntsorgÜG zugrunde.

§ 3 EntsorgÜG sieht in seinem Absatz 3 vor, dass die BGZ nach Übertragung der Zwischenlager die sich aus der Funktion als Genehmigungsinhaber ergebenden Pflichten unverzüglich selbst wahrnimmt. Sie kann aber auch für dort näher genannte Fristen den bisherigen Genehmigungsinhaber, also den jeweiligen bisherigen Betreiber, mit der Betriebsführung beauftragen [14]. Aber auch wenn es zu einer solchen Beauftragung zur vollständigen Betriebsführung nicht kommen sollte, ist der aktuelle tatsächliche Status zu reflektieren:

Denn gegenwärtig sind die Genehmigungsinhaber für die Aufbewahrung in den Standort-Zwischenlagern und die für das jeweilige Kernkraftwerk identisch. Und auch wenn es freilich jeweils um technisch grundverschiedene Anlagen geht, ist in Einzelfällen eine sicherheits- und sicherungstechnische und auch personelle Verschränkung an den Standorten naheliegend und der Fall. Ein ganz evidentes und einleuchtendes Beispiel ist die einheitliche Sicherung der Anlagen durch eine gemeinsame Zaunanlage. Diese Verschränkungen werden im gültigen Regelwerk reflektiert und auch als zulässig anerkannt. So empfiehlt die Entsorgungskommission in ihren „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ in Kapitel 10 [15]:

„Bei Zwischenlagern, die sich in direkter Nachbarschaft zu einer weiteren in Betrieb befindlichen kerntechnischen Anlage befinden, ist es zulässig, infrastrukturelle Einrichtungen gemeinsam zu nutzen. Dazu zählen u. a.:

- Leittechnische Einrichtungen,
- Umgebungsüberwachung,
- Sicherungseinrichtungen,
- Medienver- und -entsorgung einschließlich elektrischer Versorgung,
- Allgemeine Dienste und
- Personal.“

Um nun sicherzustellen, dass die BGZ, die mit der Übertragung der Zwischenlager deren Genehmigungsinhaberin wird, auch alle sie aus der Genehmigung zukünftig treffenden Pflichten erfüllen kann, ist es für die BGZ erforderlich, für eine Übergangszeit auf technische und personelle Ressourcen des Kraftwerksbetreibers zugreifen zu können. Hierfür sollen entsprechende Dienstleistungsverträge zwischen der BGZ und den jeweiligen Betreibern geschlossen werden. Ausdrücklich geht bereits die Gesetzesbegründung darauf ein [16], wonach der Bund erwarte, dass „die Betreiber den Bund [...] unterstützen und insbesondere [...] zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen für erforderliche Dienstleistungen zum Betrieb der Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke bereit sind“. Und das sind die Betreiber selbstverständlich auch.

Um die gesetzgeberische Intention umzusetzen, nämlich Handlungs- und Finanzierungspflichten für die Zwischenlagerung beim Bund zu konzentrieren, sollte klar sein, dass mit solchen Verträgen keine Neuordnung der Verantwortlichkeiten stattfinden darf und sie der Logik nach auch zeitlich begrenzt sein sollten. Letzteres ist dann auch entsprechend die ratio des Gesetzes.

Damit eine Genehmigung übergehen kann, muss sie natürlich vorhanden sein. Dies ist für alle HAW-Zwischenlager gegeben bzw. in einem in der Tabelle 1 zum EntsorgÜG ausgewiesenen Fall [17] befindet sich das Genehmigungsverfahren in einem sehr fortgeschrittenen Status. Ähnlich stellt sich die Lage bei den LAW/MAW-Lagern der Tabelle 2 zum EntsorgÜG dar. In einzelnen Fällen ist allerdings die Genehmigung zur Aufbewahrung in den Zwischenlagern im Rahmen der atomrechtlichen Stilllegungsgenehmigung der Anlage nach § 7 Abs. 3 AtG erteilt worden. Hierfür sieht das EntsorgÜG vor, dass die Betreiber ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV einleiten [18]. Ob nicht auch in diesen Fällen eine Übertragung unmittelbar durch Gesetz möglich gewesen wäre [19], mag offenbleiben können, da in den Gesetzesmaterialien klar festgehalten wird, dass mit dieser Regelung allein

Kompetente Beratung

zu allen Fragen des deutschen und internationalen Atom- und Strahlenschutzrechts:

Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke

- Im Atomrecht tätig seit 1999
- Bis 2011 Syndikus bei einem großen Energieversorger
- Umfassende praktische Erfahrung
- Fundiertes technisches Verständnis
- Hohe Flexibilität und Kundenorientierung
- Zahlreiche Publikationen
- Dozent an mehreren Institutionen
- Internationales Netzwerk
- Schlanke Kanzleistruktur als Einzelanwalt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Christian Raetzke

Beethovenstraße 19 · 04107 Leipzig

Tel. 0341 – 9999 1444

christian.raetzke@conlar.de · www.conlar.de

die eindeutige Trennung der personellen und sachlichen Gegebenheiten sowie insbesondere der Verantwortlichkeiten erreicht werden solle [20].

Um die Verantwortungstrennung vollständig zu realisieren, wird das Eigentum an den Lagern übertragen. Dies folgt im Umkehrschluss sowohl aus der Gesetzesbegründung [21] wie auch dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag [22], da dort jeweils in speziellen Konstellationen die Eigentumsrückübertragung thematisiert wird. Der Genehmigungswechsel erfolgt dann aus Gründen der Rechtsklarheit zu dem im notariell beurkundeten Eigentumsübertragungsvertrag bestimmten Zeitpunkt, an dem Besitz, Lasten und Nutzen am Grundstück des Lagers übergehen, also entsprechend der Vorgaben im EntsorgÜG am 1.1.2019 bzw. 1.1.2020 [23].

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf die Tabelle 3 des EntsorgÜG hingewiesen. Dort sind LAW/MAW-Zwischenlager erfasst, die nicht auf die BGZ übergehen. Im Wesentlichen sind dies Lagerstätten an den Kraftwerksstandorten [24], die nur für eine begrenzte Übergangszeit genutzt werden sollen. Für

diese Lager endet die Erstattung des notwendigen Aufwands gemäß § 3 Abs. 5 S. 2. HS EntsorgÜG spätestens mit Ablauf des Jahres 2026.

2 Übertragung von Abfallgebinden

§ 2 EntsorgÜG statuiert in seinem Absatz 1 S. 1 grundlegend, dass – nach der bereits erfolgten Zahlung entsprechend Entsorgungsfondsgesetz – nun radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach Maßgabe des § 2 EntsorgÜG an die BGZ abgegeben werden können. Mit dieser Abgabe geht die Sorgepflicht aus § 9a Absatz 1 AtG auf die BGZ über, nämlich für die geordnete Beseitigung der abgegebenen radioaktiven Abfälle zu sorgen und insbesondere die radioaktiven Abfälle an eine Anlage zur Endlagerung abzuliefern und bis zu dieser Ablieferung zwischenzulagern [25].

Analog zu den verschiedenen Lagertypen unterscheidet das Gesetz hier zwischen den bestrahlten Brennelementen und den radioaktiven Abfällen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe einerseits und den Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung andererseits. Bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen haben die Betreiber jeweils einen Anspruch auf Abgabe der jeweiligen Abfallgebände, diese Abgabe umfasst dann – ebenso wie bei den Zwischenlagern [26] – auch den Eigentumsübergang.

a) Abgabe bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung

Die Abgabe bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung kann nach § 2 Abs. 3 EntsorgÜG ab dem 1.1.2019 erfolgen, sofern diese Abfälle in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die im Einklang mit den Annahmebedingungen des jeweiligen Lagers stehen und eine entsprechende Feststellung hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt. Konkretisiert werden die entsprechenden Anforderungen in der Anlage 3 des Öffentlich-rechtlichen Vertrags, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Energieversorgungsunternehmen sowie den die Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen am 26.07.2017 geschlossen wurde [27]. Diese Anlage 3 lautet „Annahmebedingungen für die Übergabe von HAW-Abfällen in die Verantwortung des Staates“ und ist dementsprechend zu erfüllen.

Eine nähere Regelung wird noch zum Ort der Abgabe dieser Behälter in § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 EntsorgÜG bestimmt. Bestrahlte Brennelemente sollen danach an das am jeweiligen Standort befindliche Standortzwischenlager abgegeben werden und radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung können nur an das von der BGZ bestimmte Zwischenlager abgegeben werden, § 2 Abs. 3 S. 4 EntsorgÜG. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die BGZ dem „Gesamtkonzept zur Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung“ des BMUB vom 19.6.2015 folgen wird [28]. Auf dieses Konzept nimmt auch § 2 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ausdrücklich Bezug. Danach sind hierfür die Standortzwischenlager *Philippsburg*, *Biblis*, *Brokdorf* und *Isar* vorgesehen [29].

b) Abgabe von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeleistung

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 EntsorgÜG haben die Betreiber einen Anspruch auf Annahme ihrer radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeleistung, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 EntsorgÜG erfüllt sind. Dazu muss ein entsprechender Bescheid der BGE vorliegen [30] und die Abfälle dürfen nicht gemäß den atom- und strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen freigegeben werden können [31].

Was aber sind die Voraussetzungen für den Bescheid der BGE? Sie werden in § 2 Abs. 5 S. 2 EntsorgÜG genannt und lassen sich unter dem Terminus der „fachgerechten Verpackung“ zusammenfassen. Die hierfür gegebenen und zu erfüllenden Voraussetzungen sind in der Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 26.7.2017 genannt und umfassen dort immerhin einhundert Seiten.

Mit Blick auf die Risikoverteilung zum Stichtag 3. Juli 2017 sind diese Anforderungen abschließend. Diese Anforderungen sind auch bereits in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 5 EntsorgÜG in Bezug genommen worden. So heißt es dort [32]:

„Zu den dabei bestehenden Anforderungen, das heißt zu den Annahmebedingungen, und zur Durchführung der Feststellungsverfahren wurde ein gemeinsames Verständnis [33] mit den Betreibern erzielt.“

Kurz soll hier der dahinterliegende technische Prozess erläutert werden. Aus dem Konditionierungsprozess radioaktiver Abfälle mit

vernachlässigbarer Wärmeentwicklung entstehen in der Regel Abfallprodukte, die in Fässern (als Innenbehälter für einen zukünftigen Endlagerbehälter) (Kategorie P1) gelagert werden. Ist mindestens die radiologische Produktkontrolle erfolgreich durchgeführt worden, wird aus einem Abfallprodukt der Kategorie P1 ein Abfallprodukt der Kategorie P2. Die Abfallprodukte der Kategorie P2 werden danach für die Endlagerung noch in Konradbehälter eingestellt und erlangen so die Kategorie G1. Gleiches gilt für Abfallprodukte, die unmittelbar in Behältern, die für das Endlager Konrad vorgesehen sind, eingebracht werden und lagern. Stellt die BGE im Anschluss daran fest, dass das Abfallgebände der Kategorie G1 nach Maßgabe der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 5 EntsorgÜG und des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Anlage 2 („Annahmebedingungen für die Übernahme von LAW-/MAW-Gebinden in die Bereitstellungslagerung“) fachgerecht verpackt wurde, erteilt sie einen Bescheid gemäß § 74 StrlSchV bzw. einen Zwischenbescheid gemäß § 2 Abs. 5 EntsorgÜG.

Der Grundfall der Annahme der Abfallgebände ist einfach. Die Annahme erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 EntsorgÜG mit Anlieferung an ein von der BGZ betriebenes Lager. Wie bereits dargelegt werden die LAW/MAW-Zwischenlager gemäß der Tabelle 2 zum EntsorgÜG allerdings erst zum 1.1.2020 übertragen. Hier greift nun die Regelung des § 2 Abs. 4 S. 3 EntsorgÜG. Sie statuiert: „Wenn am Standort kein von der BGZ betriebenes Lager zur Verfügung steht, gilt die Annahme zum Zeitpunkt der Feststellung der fachgerechten Verpackung als erfolgt.“

Und zum Zeitpunkt der Annahme der Abfallgebände: Die Annahme in diesem Sinne kann nach § 2 Abs. 4 S. 3 2. HS EntsorgÜG ab der Aufgabenübertragung an die BGZ erfolgen. Dies ist wie dargelegt am 1.8.2017 erfolgt [34]. Damit ist die weitere Regelung in diesem Halbsatz, dass die Annahme in diesem Sinne auch unabhängig davon spätestens ab 1. Juli 2018 erfolgen kann, überflüssig geworden, so dass die Annahme bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen bereits jetzt erfolgen kann.

Damit nimmt die BGZ fachgerecht verpackte Abfallgebände an, ohne sie bereits in eines ihrer Lager aufzunehmen. Diese Abfälle werden sodann von den Betreibern übergangsweise gelagert – bis zur Übertragung der LAW/MAW-Zwischenlager am 1.1.2020 regelmäßig in einem eigenen Lager und im Übrigen bis zu einem Transport an

ein von der BGZ betriebenes Lager oder das Endlager Konrad. Diese übergangsweise Aufbewahrung gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 EntsorgÜG erfolgt ohne einen gesonderten finanziellen Ausgleich des Bundes. Nach dem „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“, kurz dem Nationalen Entsorgungsprogramm des BMUB vom 12. August 2015 [35], geht das Endlager Konrad voraussichtlich 2022 in Betrieb. Dieses Datum liegt auch dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag [36] zugrunde. Da allerdings die BGZ nach § 3 Abs. 3 S. 3 EntsorgÜG ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten kann, kann ein entsprechender Transport ggf. auch früher dorthin abgewickelt werden.

In diesem Zusammenhang mag die Frage aufkommen, was mit den Abfällen geschieht, für die noch nicht die Bestätigung der fachgerechten Verpackung vorliegt. Sie werden ab 2020 nach Maßgabe der näheren Regelung in § 3 Abs. 4 EntsorgÜG durch die BGZ in ihren Lagern aufbewahrt. Bis dahin erfolgt das in der Verantwortung der Betreiber.

III Zusammenfassung

1. Für die End- und die Zwischenlagerung trägt zukünftig der Bund die Finanzierungs- und die Handlungsverantwortung.
2. Hinsichtlich der Zwischenlagerung wird dieses Ziel mit den Regelungen des Entsorgungsübergangsgesetzes realisiert. Auf diesen Regelungen basiert die regulatorische Umsetzung.
3. Eine zentrale Rolle spielt dabei zukünftig die BGZ, die die Zwischenlagerung für den Bund wahrnimmt.
4. Zugleich mit der Übertragung von Zwischenlagern zum 1.1.2019 bzw. 1.1.2020 auf die BGZ erfolgt ein gesetzlicher Genehmigungsübergang. Soweit eine technische, organisatorische oder personelle Verschränkung mit dem Kernkraftwerksbetrieb gegeben ist, die über diesen Stichtag fortbesteht und regulatorisch relevant ist, erfolgt eine Regelung via Dienstleistungsvertrag mit der BGZ. Damit wird die Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen sichergestellt.
5. Hinsichtlich der Übertragung der Abfallbinde auf die BGZ ist zwischen den bestrahlten Brennelementen und den Abfällen aus

der Wiederaufarbeitung einerseits und den Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung andererseits zu unterscheiden. Die bestrahlten Brennelemente und die Abfälle aus der Wiederaufarbeitung können ab dem 1.1.2019 an die BGZ abgegeben werden und die Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ab der Feststellung ihrer fachgerechten Verpackung.

Fußnoten

- [1] BT-Drs. 18/10353, S. 1.
- [2] BT-Drs. 18/10353, S. 1. Dagegen bleiben die Betreiber der Kernkraftwerke für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig.
- [3] Pressemitteilung des BMWi vom 3.7.2017, <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170703-kernkraftbetreiber-haben-einzahlungen-an-nuklearen-entsorgungsfonds-in-hoehe-von-24-mrd-euro-geleistet.html>.
- [4] Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017, BGBl. I 2017, S. 114, Inkrafttreten gemäß Artikel 10 mit der entsprechenden Erklärung der EU-Kommission am 16.07.2017. Frenz, RdE 2017, 393, 394 verneint insoweit bereits den Charakter der Beihilfe.
- [5] Die Finanzierungspflicht für die Endlagerung ging mit der Zahlung des Grundbetrags gemäß § 1 EntsorgÜG über.
- [6] Hier wird im Folgenden die nicht-amtliche Abkürzung „EntsorgÜG“ verwendet, die in Juris vorgeschlagen wird.
- [7] Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017, BGBl. I 2017, S. 120, siehe dazu auch Frenz, RdE 2017, 393, 394ff.
- [8] HAW: High Active Waste.
- [9] LAW/MAW: Low Active Waste bzw. Middle Active Waste.
- [10] Die Überschriften der Tabellen 1 und 2 verdeutlichen dabei, dass diese Daten nach der gesetzgeberischen Intention harte Stichtage sind.
- [11] § 58 Abs. 4 AtG lautet: „Bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf einen Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen in Bezug auf die bestehenden Anlagen nach § 9a Absatz 3 Satz 1 auch für und gegen den Dritten; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlage gewährleistet.“
- [12] BT-Drs. 18/8913, S. 23.
- [13] BT-Drs. 18/8913, S. 23.
- [14] In diesem Fall verfügt der Betriebsführer allerdings nicht über die entsprechende atomrechtliche Genehmigung.
- [15] Revidierte Fassung vom 10.06.2013.
- [16] BT-Drs. 18/10353, S. 41.
- [17] Zwischenlager am Standort Brunsbüttel.
- [18] S. Tabelle 2 EntsorgÜG, Fußnote ***.
- [19] So die Rückäußerung des Bundesrats, s. BT-Drs. 18/10482, S. 6.
- [20] BT-Drs. 18/10482, S. 5f. und S. 11.
- [21] BT-Drs. 18/10353, S. 43.
- [22] § 2 Abs. 4 des Öffentlich-rechtlichen Vertrags.
- [23] Alternative Übertragungsoptionen, insbesondere nach dem Umwandlungsrecht, kommen dann in Betracht, wenn die gleichen rechtlichen Ergebnisse (insbesondere der Eigentumsübergang) bei Wahrung der Anforderungen der Rechtsklarheit erzielt werden.
- [24] Ausnahme Mitterteich.
- [25] § 3 Abs. 2 EntsorgÜG.
- [26] S. oben unter II. 1.
- [27] Der Vertrag ist inklusive aller Anlagen öffentlich verfügbar: https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zum-entsorgungsfonds.pdf?__blob=publicationFile&v=10
- [28] https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/castoren_rueckfuehrung_gesamtkonzept_bf.pdf.
- [29] BMUB-Gesamtkonzept zur Rückführung von verlasteten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung vom 19.6.2015, S. 1.
- [30] § 2 Abs. 5 Nr. 1 EntsorgÜG.
- [31] § 2 Abs. 5 Nr. 2 EntsorgÜG.
- [32] BT-Drs. 18/10353, S. 42.
- [33] Was unter „gemeinsamen Verständnis“ zu verstehen sei, war bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Die Bundesregierung erläuterte in ihrer Antwort diese Anforderungen sowie die dazugehörigen Anlagen und erklärte bereits zum damaligen Zeitpunkt, dass diese Anforderungen als Anlage zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden sollen, BT-Drs. 18/10827, S. 36.
- [34] S. Pressemitteilung des BMUB vom 1.8.2017 „Bund übernimmt atomare Zwischenlager“ zur Übernahme der BGZ.
- [35] <http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/sicherheit-endlager/nationales-entsorgungsprogramm/>
- [36] Anlage 2, S. 3.

Authors Dr. Christian Müller-Dehn
Leiter Regulierung /
Grundsatzfragen
PreussenElektra GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover, Deutschland